

STELLUNGNAHME

ZUM ENTWURF EINES GESETZES ZUR STEIGERUNG DES
AUSBAUS VON WINDENERGIEANLAGEN AN LAND IN
NIEDERSACHSEN, ZUR FINANZIELLEN BETEILIGUNG AM
AUSBAU ERNEUERBARER ENERGIEN UND ZUR ÄNDERUNG
DES NDS. RAUMORDNUNGSGESETZES VOM 16.05.2023

DORTMUND, 16.06.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit einer Stellungnahme zur Änderung des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG).

Als Übertragungsnetzbetreiber mit Systemverantwortung begrüßen wir die Anpassungen im Niedersächsischen Raumordnungsgesetz zugunsten der Energieinfrastruktur. Vor allem die Regelung des § 9 Abs. 2 Satz 1 NROG n.F., wonach nunmehr in den dort genannten Fällen von der Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung abgesehen werden soll (intendiertes Ermessen statt vormals reine Ermessensvorschrift), dürfte den erforderlichen Netzausbau bedeutend voranbringen und sollte zwingend so festgehalten werden.

Gleichwohl sehen wir in folgenden Punkten Änderungsbedarf:

Zu Art. 3 Nr. 10 lit. b) (Änderung des § 10 Abs. 1 NROG)

Das Änderungsgesetz sieht in § 10 Abs. 1 Satz 6 NROG-E insbesondere vor, dass die Landesplanungsbehörde auf Kosten des Trägers des Vorhabens Gutachten einholen kann. Die Einholung von Gutachten zur Vorbereitung und Erläuterung der Planung sowie zur Darlegung der Genehmigungsfähigkeit ist jedoch Aufgabe des Vorhabenträgers und nicht der Behörde. Soweit die Behörde entsprechende Gutachten einholt, dienen diese allein dazu, fehlende eigene personelle oder fachliche Ressourcen zur Verfahrensbearbeitung zu ersetzen. Der Regelungsvorschlag knüpft an die Kostenübernahme zudem keine weiteren Anforderungen (wie z.B., dass die Einholung des Gutachtens vom Träger des Vorhabens zurechenbar veranlasst oder zu dessen Gunsten vorgenommen wurde). Auch die Höhe der ggf. anfallenden Kosten ist für den Vorhabenträger nicht absehbar. Eine solche für den Träger des Vorhabens weder steuerbare noch nachvollziehbare und intransparente einseitige Auferlegung von Kosten, die durch den Vorhabenträger selbst nicht veranlasst sind, ist im Hinblick auf die Regelungen des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) rechtlich fragwürdig und wird daher in dieser Form abgelehnt. Stattdessen sollte zumindest das vorherige Zustimmungserfordernis des Vorhabenträgers in der Regelung aufgenommen werden.

Formulierungsvorschlag: „Die Landesplanungsbehörde kann ferner die Vorlage von Gutachten verlangen und auf Kosten des Trägers des Vorhabens Gutachten einholen, *sofern dieser der Kostenübernahme zuvor zustimmt.*“

Zu Art. 3 Nr. 10 lit. b) (Änderung des § 10 Abs. 2 NROG)

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 NROG-E beginnt die Frist für die Entscheidung über die Anzeige erst mit Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen. Dies stellt eine Abweichung von § 15 Abs. 4 Satz 5 ROG n.F. dar, wonach innerhalb von vier Wochen nach dessen Anzeige über diese zu entscheiden ist.

Für die Feststellung der Vollständigkeit ist keine Frist geregelt. Gemäß § 15 Abs. 2 Satz 3 ROG n.F. hat die Vollständigkeitsprüfung bei Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung innerhalb eines Monats zu erfolgen. § 15 Abs. 4 Satz 2 ROG n.F. verweist für die Anzeige nur auf § 15 Abs. 2 Satz 1 ROG. Auch im NROG ist bislang kein Verweis auf § 15 Abs. 2 Satz 3 ROG vorgesehen. Die Vorschrift bestimmt auch selbst keine Frist für die Feststellung der Vollständigkeit. Damit besteht bei der Anzeige keine gesetzliche Pflicht, die Vollständigkeitsprüfung innerhalb einer Frist durchzuführen und auch keine Frist innerhalb derer die Behörde zur Vervollständigung der Unterlagen auffordern muss.

Vielmehr sieht die Regelung in Satz 2 ausdrücklich vor, dass eine Konferenz vor der Vollständigkeitserklärung durchgeführt werden kann. Hierdurch wird ein zusätzlicher Verfahrensschritt eingeführt, der das Risiko birgt, dass zunächst intensiv über die Vollständigkeit der Unterlagen diskutiert wird. Dies würde das Ziel des Bundesgesetzgebers einer Beschleunigung konterkarieren.

Insgesamt kann diese Änderung des § 10 Abs. 2 NROG n.F. daher eine erhebliche Verlängerung des Anzeigeverfahrens bedeuten.

Es wird daher angeregt, keine Abweichung von der bundesgesetzlichen Vorschrift vorzusehen. Sollte der Landesgesetzgeber die Anknüpfung an die Vollständigkeitserklärung beibehalten wollen, wird die Ergänzung um eine Frist zur Feststellung der Vollständigkeit befürwortet.

Formulierungsvorschlag für einen neuen § 10 Abs. 2 Satz 3 NROG: *„Innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige gemäß § 15 Abs. 4 Satz 2 ROG stellt die zuständige Raumordnungsbehörde die Vollständigkeit der gemäß § 15 Abs. 4 Satz 3 ROG vorzulegenden Unterlagen fest und fordert den Vorhabenträger bei Bedarf innerhalb dieser Frist unter genauer Bezeichnung der noch erforderlichen Unterlagen oder Daten zur Vervollständigung auf.“*

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.